

Stellungnahme zum Fachgespräch mit der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“ am 4. Juli 2018

A. Bestehende Probleme der Alterssicherung

Grundsätzlich weist der Paritätische darauf hin, dass es für das der Kommission aufgegebenen Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung für einen „verlässlichen Generationenvertrag“ zu kurz gegriffen wäre, vor allem „Stellschrauben der Rentenversicherung“ zu betrachten. Eine sachgerechte Diskussion bedarf mindestens der Einbeziehung aller bestehenden Alterssicherungssysteme, einschließlich der Pensionen und der Entwicklung der Grundsicherung im Alter.

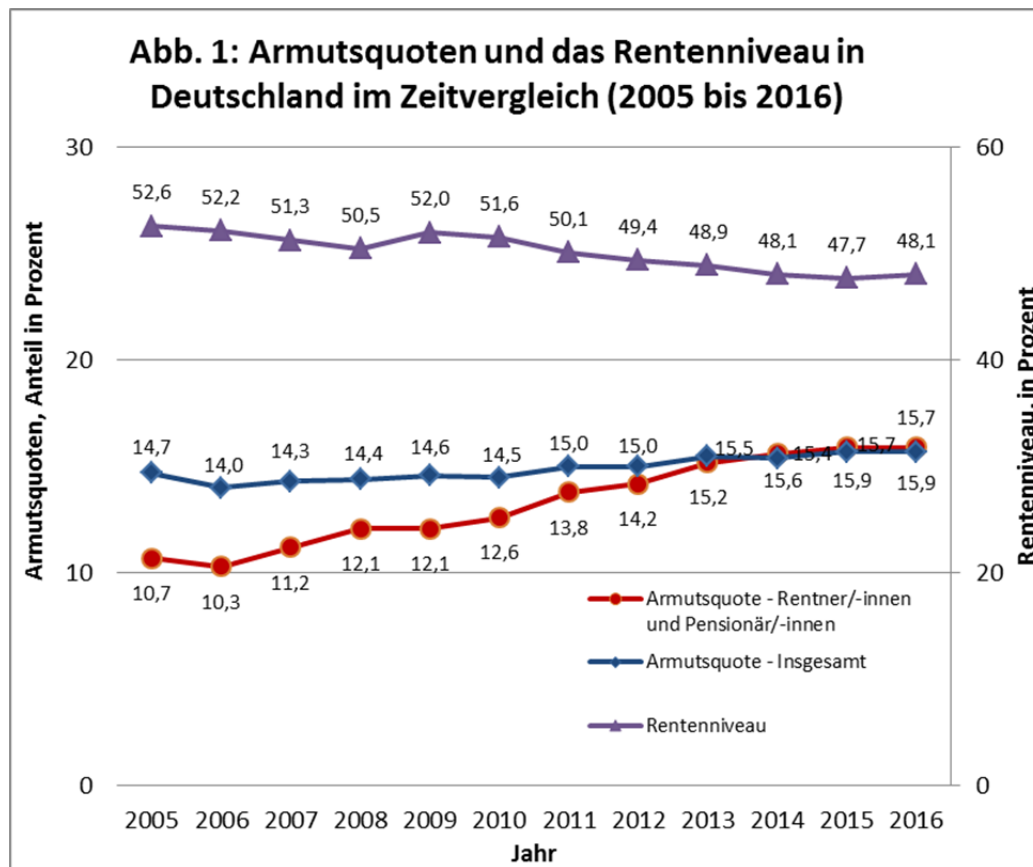
Das Alterssicherungssystem hat im Wesentlichen zwei Kernaufgaben:

- (1) Es soll – insbesondere durch die Gesetzliche Rentenversicherung – den Wegfall der Erwerbseinkommen im Alter kompensieren und gewährleisten, dass die Versicherten im Alter über ein auskömmliches Einkommen verfügen und an der steigenden Wohlfahrtsentwicklung teilhaben können.
- (2) Durch Maßnahmen des sozialen Ausgleichs und einer ausreichenden Grundsicherung soll darüber hinaus Armut im Alter strukturell vermieden und im Bedarfsfall bekämpft werden. Lebensstandardsicherung und Schutz vor Armut sind damit die beiden Gütekriterien für eine soziale Alterssicherung.

In den vergangenen Jahren verfehlt das Alterssicherungssystem immer häufiger beide Ziele. Insbesondere mit den Rentenreformen 2001 und 2002 wurde die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten einer steuerlichen Förderung privater Vorsorge reduziert.

Im Jahr 2001 wurde ein grundlegender Wechsel bei der Rentenpolitik vorgenommen. Bis dahin galt als grundlegendes Ziel der Rentenpolitik die dauerhafte Sicherung eines festgelegten Leistungsziels. Dazu wurde die Rente entsprechend der Lohnentwicklung dynamisiert. Die zur Erreichung dieser Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel wurden über den entsprechend notwendigen Beitragssatz erhoben und mit einem Bundeszuschuss ergänzt. Seit 2001 herrscht eine einkommensorientierte Ausgabenpolitik, d.h. die Leistungen orientieren sich nicht an einem Sicherungsziel, sondern an der Vermeidung von Kosten. Durch eine komplizierte und mehrfach verschärfte Änderung der Rentenanpassungsformel wird das Rentenniveau zugunsten eines stabilen Beitragssatzes allmählich abgesenkt. Das Rentenniveau sinkt seitdem: von etwa 53 Prozent um das Jahr 2000 auf aktuell 48 Prozent (2016). Das Sinken des Rentenniveaus hat dramatische Auswirkungen auf die zu erwartenden Rentenansprüche. Modellrechnungen des IAQ (Gerhard Bäcker) zeigen, dass ein Durchschnittsverdiener bei einem Rentenniveau von 2015 (47,7 Prozent) bereits etwa 30 Jahre lang ununterbrochen Beiträge einzahlen muss, um im Alter nicht auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Bei einem Rentenniveau von 42 Prozent stiege die Anzahl der hier notwendigen Jahre bereits auf über 34 Jahre. Für Niedriglohnbeziehende – bis zu zwei Drittel des Durchschnittslohns – wäre bei

diesem Rentenniveau selbst eine lange Erwerbsbiografie von 45 Jahren zu kurz, um mit ihren Rentenansprüchen Bedürftigkeit im Alter vermeiden zu können. Auch aus diesem Grund stieg die Armutsquote in der älteren Bevölkerung in den Folgejahren (siehe Abbildung 1).



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung

Daten und Berechnung: Armutsquote: Mikrozensus (Statistisches Bundesamt)

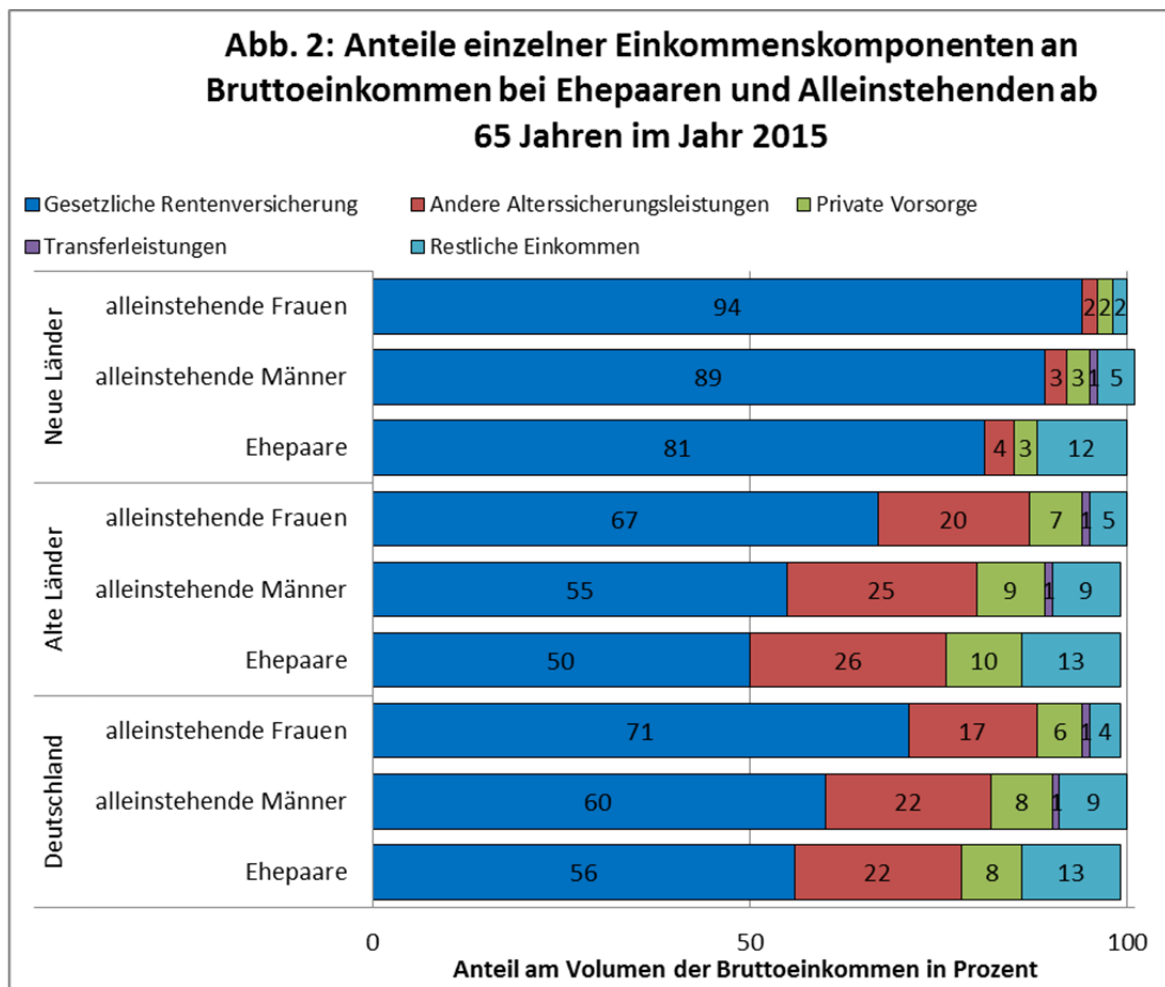
Quellen: Rentenniveau (Deutsche Rentenversicherung)

Gesetzlich festgelegt ist derzeit noch, dass bis 2030 der Beitragssatz nicht über 22 Prozent steigen und das Rentenniveau nicht unter 42 Prozent fallen darf. Es ist zu begrüßen, dass die aktuelle Bundesregierung nach der Koalitionsvereinbarung mit einer Änderung der Rentenformel das weitere Sinken des Rentenniveaus von aktuell 48 Prozent zumindest bis 2025 stoppen will. Aber auch darüber hinaus sind Maßnahmen und Garantien notwendig, um das Leistungsniveau der Gesetzlichen Rente zu konsolidieren und zu sozial auszubauen.

Die zentrale Rolle der Gesetzlichen Rentenversicherung

Die Hauptverantwortung der Alterssicherung liegt für die meisten Menschen bei der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Abbildung 2). Sie ist die wichtigste, leistungsfähigste und mit Abstand verbreitetste Säule im System der Alterssicherung in Deutschland. Ende 2015 gab es 58 Millionen Versicherte. Gleichzeitig wurden 25,6 Millionen Renten ausgezahlt. Nach dem jüngsten Alterssicherungsbericht der Bundesregierung beziehen in Deutschland 90 Prozent der älteren Männer und Frauen Leistungen der Rentenversicherung, durchschnittlich 960 Euro brutto bzw. 861 Euro netto. Selbst die durchschnittlichen Renten liegen damit für sich nicht oder

nur knapp über die Armutsschwelle, die laut amtlichem Mikrozensus 2015 bei 942 Euro liegt.



© Der PARITÄTISCHE 2017

Eigene Darstellung

Quelle: BMAS (2016) Alterssicherungsbericht, S. 94.

Anmerkungen:

Andere Alterssicherungsleistungen sind u.a. Eigene BAV (Betriebliche Altersversorgung), ZöD (Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes), BV (Beamtenversorgung)

Restliche Einkommen sind u.a. Erwerbseinkommen

Private Vorsorge sind u.a. Zinseinkünfte, Einkommen aus Vermietung/ Verpachtung, Rente aus privater Lebensversicherung/ Rentenversicherung

Bei vielen Haushalten von Rentnerinnen und Rentnern sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die zentrale, teilweise sogar die einzige Einkommensquelle im Alter. In den „neuen“ Bundesländern spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine ganz dominante Rolle: bei den alleinstehenden Männern beträgt der Anteil fast und bei alleinstehenden Frauen deutlich über 90 Prozent der Alterseinkommen. Für die große Mehrheit der Bevölkerung sind die Leistungen der gesetzlichen Rente entscheidend, auch wenn weitere Einnahmen in das Gesamteinkommen im Alter einfließen.

Neben der Rente gibt es noch weitere Einkommensarten im Alter. Es wäre deshalb verkürzt, wenn man die aktuelle Alterssicherungspolitik nur mit Blick auf die Rente bewertete. Nach dem jüngsten Alterssicherungsbericht der Bundesregierung haben alleinstehende Männer über 65 Jahren im Schnitt ein monatliches Nettoeinkommen

von 1.614 Euro und alleinstehende Frauen von 1.420 Euro zur Verfügung (Ehepaare zusammen: 2.543 Euro). In dieser Summe sind allerdings alle Einkommen aller Senioren und Seniorinnen zusammengefasst – also auch z.B. die zumeist hohen Pensionen von Beamten sowie Einkommen jenseits der verschiedenen Alterssicherungssysteme wie etwa Miet- und Zinseinnahmen, über die ausschließlich wohlhabendere Ältere verfügen. Der hohe Durchschnitt darf deshalb nicht über die Ungleichheit der Alterseinkommen hinwegtäuschen. Die soziale Ungleichheit wächst – dies stimmt auch bei den Älteren.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird paritätisch finanziert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je 50 Prozent der Beiträge. Sie funktioniert nach dem Umlagesystem: Abhängig Beschäftigte zahlen Beiträge an die Rentenversicherung, mit denen die Leistungen an die Rentnerinnen und Rentner finanziert werden. Eine Generation steht für die nächste Generation ein. Bis auf eine kleine Sicherungsreserve werden keine Rücklagen gebildet. Das Sicherungssystem funktioniert deshalb auch unabhängig von dem Finanzmarkt. Auch aus diesem Grund ist auf die Rentenversicherung Verlass. Das Umlagesystem ist ein bewährtes solidarisches Prinzip der Alterssicherung und ein Grundpfeiler des Sozialstaats in Deutschland.

Die gesetzliche Rentenversicherung hat in der Vergangenheit gewährleistet, dass auch im Alter der Lebensstandard bewahrt blieb und Armut strukturell vermieden wurde. Die grundsätzlich große Leistungsfähigkeit des teilweise geschmähten Umlagesystems zeigt sich nicht nur daran, dass sie mit der Wiedervereinigung auch in Ostdeutschland übergangslos Rentenzahlungen garantieren konnte, sondern auch an der „Rendite“ der Rentenversicherung. Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung lohnen sich. Ihre „Rendite“ liegt regelmäßig bei etwa drei Prozent. Das ist deutlich mehr, als heute am Finanzmarkt erzielt werden kann. Hinzu kommt, dass die Rentenversicherung zahlreiche Leistungen – Rehabilitation, Absicherung bei Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenversorgung – bietet, die ansonsten bei privaten Versicherungen kaum oder wenn dann nur sehr teuer zusätzlich versichert werden können. Zeiten der Ausbildung, der Erwerbslosigkeit im Arbeitslosengeldbezug, der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen werden rentensteigernd anerkannt. Zudem übernimmt die Rentenversicherung im Alter die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherung. Private Verträge leisten all dies nicht. Profite der Versicherungen und Provisionen machen die private Vorsorge zusätzlich teuer. Die Rentenversicherung ist und bleibt deshalb im Grundsatz attraktiv und leistungsfähig – und privater Vorsorge weit überlegen.

Versagen privater Vorsorge

Um das Sinken des Rentenniveaus auszugleichen, wurde im Gegenzug die private und betriebliche Alterssicherung („Drei-Säulen-Modell“) auf Kosten der Versicherten ausgebaut, während die Arbeitgeber durch sinkende Beiträge entlastet wurden. Der Staat fördert private Vorsorge („Riester-Rente“). Mit derselben Ausrichtung wurde 2017 die betriebliche Alterssicherung reformiert, damit mehr Beschäftigte auf diese Weise für ihr Alter vorsorgen („Betriebsrentenstärkungsgesetz“). Aber selbst wenn ein Versicherter im vollen Umfang privat und betrieblich vorsorgt, kann er nicht mehr sicher sein, insgesamt eine Alterssicherung zu erhalten, wie sie die gesetzliche Rentenversicherung noch im Jahr 2000 allein als Rente garantierte.

Für viele Menschen sind die zusätzlichen Vorsorgeprodukte wenig attraktiv. Private Verträge sind intransparent, die Zinsen sind langfristig niedrig, der nachträgliche

Wechsel des Anbieters kaum oder nur schwer möglich und Steuern und Abgaben drohen die erwarteten Leistungen aus zusätzlichen Beiträgen deutlich zu schmälern. Insbesondere Menschen mit geringem Einkommen haben zudem keine finanziellen Spielräume für eine zusätzliche private Vorsorge und profitieren folglich auch nicht von deren steuerlicher Förderung. Im Ergebnis haben insbesondere Geringverdienende keine (ausreichende) private Vorsorge. Nach Angaben des aktuellen Alterssicherungsberichts der Bundesregierung verfügt von den Beschäftigten mit einem Einkommen bis 1.500 Euro im Monat mit 46,5 Prozent fast die Hälfte über keinerlei zusätzliche Altersvorsorge. Bei den Einkommensgruppen zwischen 1.500 und 2.000 Euro beträgt der entsprechende Anteil fast 40 Prozent. Selbst wenn die Beschäftigten in private oder betriebliche Vorsorge finanzieren, erlauben die finanziellen Mittel keine hohen Beiträge für die zusätzliche Alterssicherung. Überproportional beteiligen sich dagegen Menschen, die ohnehin über gute Einkommen verfügen und die die zusätzliche steuerliche Förderung mitnehmen, ohne dass sie diese benötigten.¹

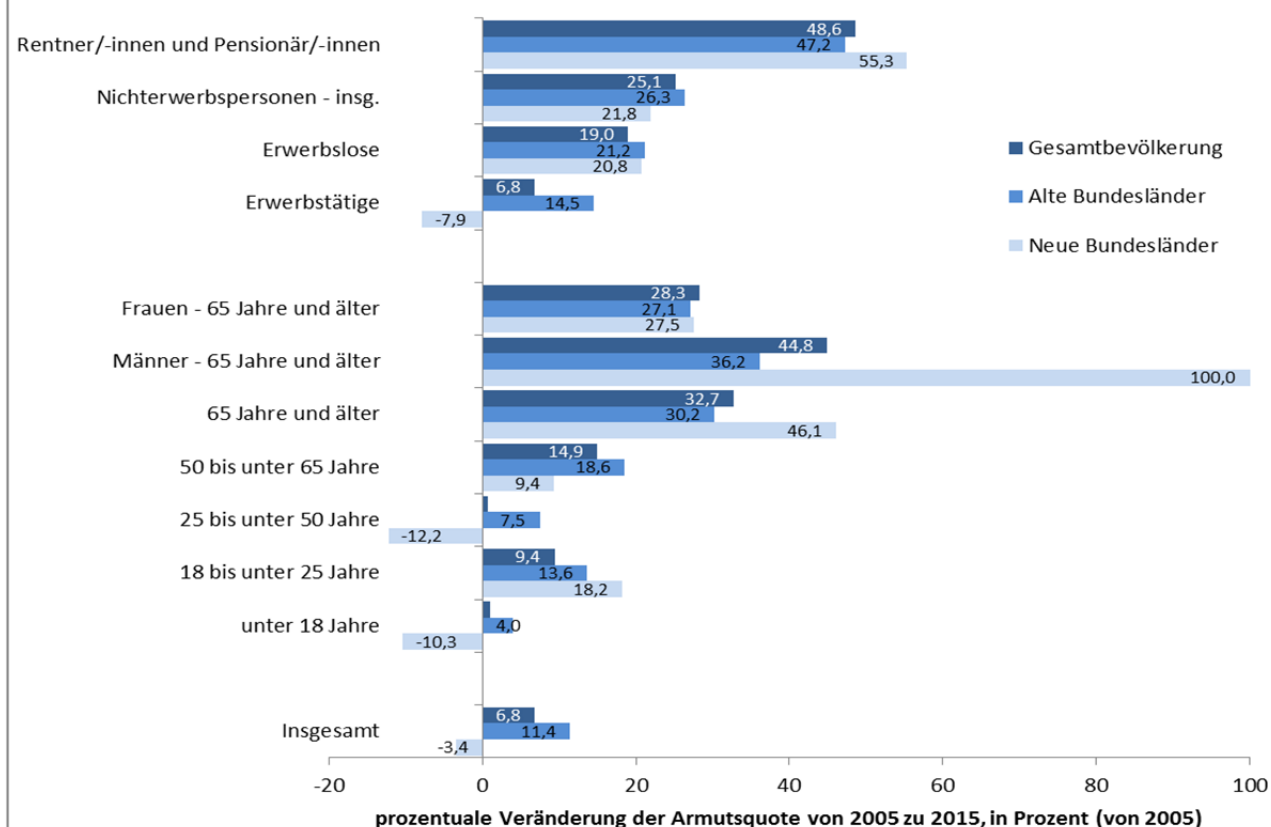
Das Ausmaß der Altersarmut

Altersarmut droht nicht nur als zukünftiges Problem, sondern ist bereits heute für viele traurige Realität. Während die allgemeine Armutsquote im Jahr 2015 bei 15,7 Prozent lag, beträgt sie bei Rentnern und Pensionären bereits 15,9 Prozent, das ist jede sechste Person. Alarmierend ist insbesondere die Dynamik der Entwicklung: innerhalb von zehn Jahren ist die Armut für die Gruppe der Rentner/-innen und Pensionäre und Pensionärinnen um fünf Prozentpunkte angestiegen. Bei keiner anderen Risikogruppe hat die Armut so stark zugenommen.

Betrachtet man die einzelnen Altersgruppen, so ist festzustellen, dass die Armut bei älteren Menschen ab 65 Jahren im Vergleich zu den anderen Altersgruppen am stärksten zugenommen hat auf aktuell 14,6 Prozent – in den neuen Bundesländern um 46,1 Prozent, in den alten Bundesländern um 30,2 Prozent. Während die Frauen dieser Altersgruppe in West und Ost einen ähnlich hohen Anstieg der Armutsquote verzeichnen, ist die Entwicklung insbesondere bei den älteren Männern aus Ostdeutschland dramatisch: Die Armut der über 65-jährigen Männer aus den neuen Bundesländern hat sich um 100 Prozent verdoppelt. Der Anstieg der Armut von Männern dieser Altersgruppe in den alten Bundesländern beträgt 36,2 Prozent.

¹ Die Bundesregierung benennt in dem Entwurf für das Betriebsrentenstärkungsgesetz selber den schlichten, aber entscheidenden Grund: Es „fehlen Geringverdienern häufig die Mittel, um im Wege der Entgeltumwandlung eine substantielle Betriebsrente aufzubauen“ (Bundestagsdrucksache 18/11286, S. 31).

Abb. 3: Prozentuale Veränderung der Armutsquote von 2005 zu 2015 nach Bundesgebiet und soziodemografischen Merkmalen, in Prozent



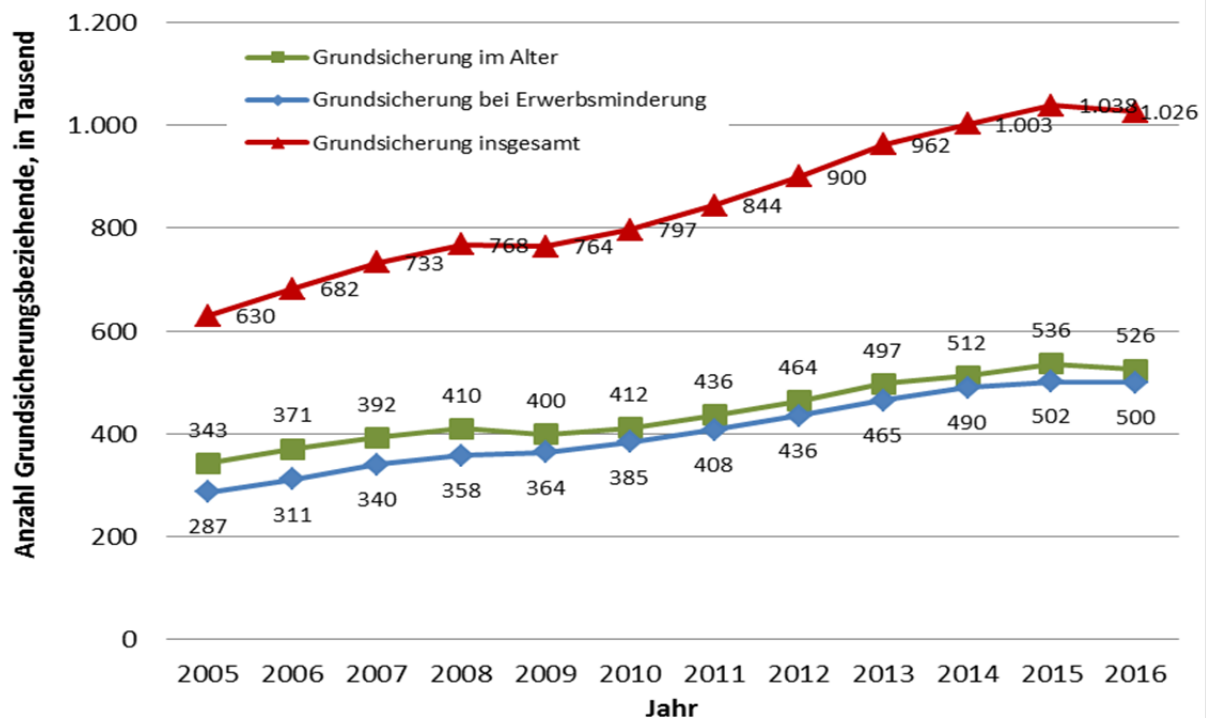
© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Daten: Mikrozensus (Statistisches Bundesamt)

Betrachtet man die Zahl der Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen ist, zeigt sich ein ebenso besorgniserregendes Bild. Zum Jahresende 2005 waren noch 630.000 Menschen auf die Grundsicherungsleistungen angewiesen; zum Jahresende 2016 waren es bereits 1,026 Mio. Menschen. In diesem Zeitraum hat sich die Zahl der erwerbsgeminderten Grundsicherungsbeziehenden von 287.000 auf 500.000 nahezu verdoppelt, während die Zahl der Grundsicherungsbeziehenden oberhalb der Regelaltersgrenze von 343.000 in 2005 auf 526.000 in 2016 gestiegen ist (siehe Abbildung 5).

Abb. 4: Grundsicherungsbeziehende nach SGB XII in Deutschland, im zeitlichen Verlauf (2005 bis 2016)



© Der PARITÄTISCHE 2018

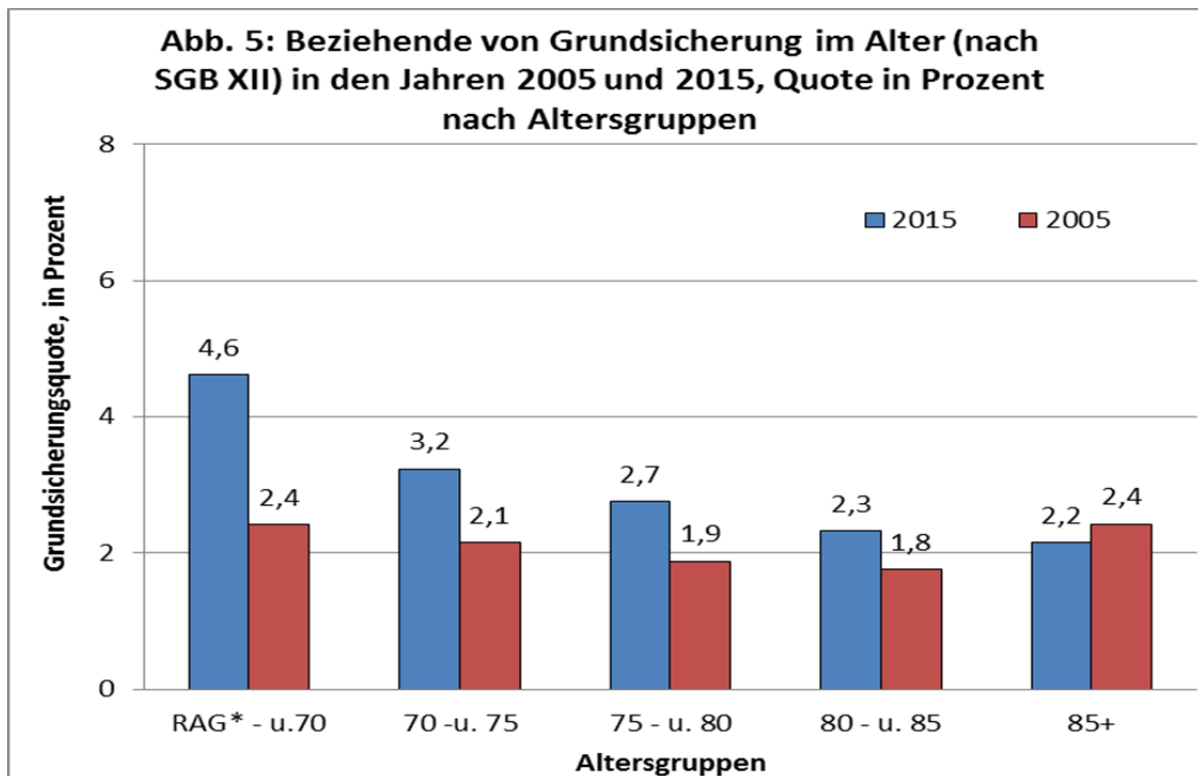
Eigene Darstellung

Daten: Grundsicherungsstatistik (Statistisches Bundesamt)

Anmerkung: Zahlen von 2005 bis 2014 jeweils zum 31.12.; ab dem Jahr 2015 für Dezember;

Zahlen auf Tausend gerundet

Der dramatische Anstieg der Bedürftigkeit im Alter wird durch die Quote der Grundsicherungsbeziehenden bestätigt (2015: 3,2 Prozent). In der Abbildung 5 wird die Quote in zeitlichem Verlauf und nach Altersgruppen aufgegliedert dargestellt: Für 2005 zeigt sich noch eine weitgehend gleichmäßige Verteilung über die Altersgruppen hinweg. 2015 sieht das Bild jedoch ganz anders aus: Der Anteil der Grundsicherung im Alter Beziehenden bis unter 70 Jahre hat sich gegenüber 2005 von 2,4 Prozent auf 4,6 Prozent der Kohorte annähernd verdoppelt. Die neu ins Rentenalter eintretenden Jahrgänge sind damit sehr viel häufiger auf die Grundsicherung angewiesen als noch vor zehn Jahren. Diese Entwicklung schlägt sich allerdings nur vermittelt in der Gesamtquote nieder, da die Grundsicherungsquote bei den ab 80-Jährigen auch heute noch bei etwas über zwei Prozent liegt.



© Der PARITÄTISCHE 2018

Eigene Darstellung und Berechnung

Daten: Fortgeschriebene Bevölkerung und Anzahl von Grundsicherungsbeziehenden (Statistisches Bundesamt)

Anmerkung: RAG: Rentenaltersgrenze (2015: 65 Jahre und 4 Monate ; 2005: 65 Jahre)

Die amtlichen Zahlen ignorieren dabei zudem ein weiteres großes Problem: die Nichtinanspruchnahme sozialer Leistungen. Viele hunderttausende Menschen in Deutschland haben Anspruch auf Sozialleistungen, ohne ihn geltend zu machen. Sie tauchen in den öffentlichen Statistiken nicht auf, weil ältere Menschen häufig aus Scham, aus Unwissenheit oder aus Furcht vor Erstattungsforderungen gegenüber Angehörigen auf die Wahrnehmung ihrer Rechtsansprüche verzichten. Dabei handelt es sich keineswegs um kleine, zu vernachlässigende Gruppen, im Gegenteil. Verschiedene Forschungsarbeiten zeigen: Es ist davon auszugehen, dass zwei von fünf Berechtigten ihre Ansprüche gar nicht wahrnehmen. Das wahre Ausmaß der Armut und Bedürftigkeit im Alter liegt damit noch deutlich höher.

Aktuelle Ursachen für Grundsicherungsbezug im Alter

Es gibt „typische“ Wege in die Grundsicherung. Dabei können fünf Gruppen unterschieden werden, die aktuell durch die Grundsicherung im Alter aufgefangen werden: (1) Frauen in traditionellen Paarverhältnissen, in denen keine eigenständigen Ansprüche aufgebaut wurden und der Partner die Versorgerfunktion aufgrund von Scheidung und / oder Krankheit und Tod nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllen konnte, (2) ehemalige Selbstständige, deren Existenzgründung am Ende nicht erfolgreich war, (3) Zugewanderte, deren Erwerbsbiografie in Deutschland nicht ausreichend war, (4) sogenannte „umbruchsgeprägte Ostdeutsche“, die nach der Vereinigung erwerbslos wurden und nicht wieder in einer stabile Beschäftigung zurückfanden und (5) sogenannte „komplex Diskontinuierliche“, die aufgrund verschiedener Probleme längere Zeit ohne Beschäftigung waren. Die Gemeinsamkeit dieser Personengruppen liegt darin, dass sie in ihren Lebenswegen über eine längere Zeit außerhalb der Reichweite der

Rentenversicherung gelebt haben und keine eigenständigen Ansprüche aufgebaut haben. Die strikte Lohnarbeitszentrierung der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt bei diesen Gruppen sozial ausschließend. Um die spezifischen Probleme dieser Gruppen anzugehen, muss die Reichweite der gesetzlichen Rentenversicherung in Richtung universalistischer Absicherung erweitert werden. Bemerkenswert ist, dass unter den bisher analysierten Grundsicherungsbeziehenden langjährige Niedriglohnbeschäftigung noch keine größere Rolle spielte.

Eine Trendwende ist nicht abzusehen, im Gegenteil. Menschen mit längeren Phasen der Erwerbslosigkeit und / oder prekären Erwerbsbiografien kommen jetzt erst langsam in das Rentenalter. Das weitere Sinken des Rentenniveaus ist gesetzlich vorprogrammiert. Altersarmut wird daher weiter zunehmen, wenn nicht jetzt politisch gegengesteuert wird.

Reformvorschläge des Paritätischen

Die grundlegende Ausrichtung einer sozialen Alterssicherungspolitik hat der Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband in der Broschüre: „Mut zur Korrektur: Ein alterssicherungspolitischer Auftrag“ ausgeführt.² Die zentralen Reformschritte dieses Konzepts lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Der Umbau des Alterssicherungssystems zu einem sog. „Drei-Säulen-Modell“ hat sich im Ergebnis nicht bewährt. Insbesondere Geringverdienende sowie Menschen mit gebrochenen Erwerbsbiografien sind nicht in der Lage ausreichende private Vorsorge zu leisten. Statt auf einen weiteren Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu setzen, sind die Anstrengungen auf die Konsolidierung und Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung zu legen. Die Gesetzliche Rentenversicherung ist strukturell insbesondere durch folgende Maßnahmen zu stärken:

- (1) dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus und perspektivische Erhöhung auf 53 Prozent und
- (2) Ausbau zu einer Erwerbstätigenversicherung durch die Einbeziehung aller Erwerbstätigen.

Der soziale Ausgleich in der Alterssicherung ist zu stärken durch

- (1) Einführung der Renten nach Mindestentgeltpunkten,
- (2) bessere Berücksichtigung von Zeiten der Ausbildung, Erziehung und Pflege,
- (3) bessere Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung - insbesondere bei den Bestandsrentnerinnen und –rentner und schließlich
- (4) der Erwerbslosigkeit.
- (5) „Zwangsverrentungen“ sind abzuschaffen.

Zu ergänzen ist die Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Reform der Grundsicherung im Alter. Nach Überzeugung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist das menschenwürdige Existenzminimum durch die Leistungen der Grundsicherung nicht hinreichend gedeckt und muss daher deutlich angehoben werden.

² Paritätischer Gesamtverband (2017): Mut zur Korrektur. Ein alterssicherungspolitischer Auftrag. Berlin.

B. Antworten auf die Fragen der Rentenkommission

Was verstehen Sie unter Leistungsgerechtigkeit, Generationengerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit eines Alterssicherungssystems sowie einem angemessenen Lebensstandard? Wie quantifizieren Sie diese Parameter?

Der Begriff der „Leistungsgerechtigkeit“ wird in der politischen Diskussion in der Regel genutzt, um Ungleichheit normativ zu begründen. Dabei wird der Leistungsbegriff regelmäßig banalisiert. Leistung nach diesem Verständnis wird mit wirtschaftlichem Erfolg identifiziert und in Euro und Cent bemessen. Das führt zu dem eigentümlichen Zirkelschluss, dass Geld als Ergebnis und Ausdruck erbrachter Leistung sich selbst begründet. Die gesellschaftliche anerkannte Leistung lässt sich nicht allein in erworbenem Einkommen abbilden, dazu bedarf es weiterer Kriterien, wie sie zum Teil bereits in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. In seiner umgangssprachlichen Bedeutung ist der Begriff der Leistungsgerechtigkeit in der Diskussion um die Gestaltung des Alterssicherungssystems keine brauchbare Kategorie.

Der Paritätische betont ausdrücklich, dass für die Gestaltung des Alterssicherungssystems nicht nur die im Anschreiben der Kommission genannten „Parameter“ von Bedeutung sind, sondern auch die Gleichheit, verstanden als gleiche Teilhabemöglichkeiten am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Der Begriff der Generationengerechtigkeit ist wurde in der Ökologiedebatte der 1980er Jahre geprägt. Als Schlagwort in der Alterssicherungsdebatte hat der Begriff in den vergangenen Jahren eine beachtliche Popularität erfahren, nachdem er von interessierter Seite genutzt wurde, um insbesondere die Gesetzliche Rentenversicherung zu diskreditieren.

Aus Sicht des Paritätischen wird der Begriff im Zusammenhang mit der Alterssicherungspolitik rein normativ verwendet und beinhaltet dabei in der Regel eine unzulässige Verkürzung komplexer inter- und intragenerationeller Fragen. Zahlreiche wesentliche Solidaritätsdimensionen werden bei der Verwendung dieses Begriffes außer Acht gelassen. Im alterssicherungspolitischen Diskurs trägt der Begriff nicht zu einer Versachlichung der Debatte bei, sondern lenkt schlicht von wesentlichen Verteilungsfragen ab, die intragenerationell, nicht intergenerationell, bestehen. Es gilt, was Gerhard Mackenroth 1952 formuliert hat: „Nun gilt der einfache und klare Satz, daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß. Es gibt gar keine andere Quelle und hat nie eine andere Quelle gegeben, aus der Sozialaufwand fließen könnte, es gibt keine Ansammlung von Periode zu Periode, kein ‚Sparen‘ im privatwirtschaftlichen Sinne, es gibt einfach gar nichts anderes als das laufende Volkseinkommen als Quelle für den Sozialaufwand (...) Kapitalansammlungsverfahren und Umlageverfahren sind also der Sache nach gar nicht wesentlich verschieden. Volkswirtschaftlich gibt es immer nur ein Umlageverfahren“. Gerechtigkeitsprobleme bestehen nicht zwischen abstrakten Generationen, sondern zwischen arm und reich. Die Debatte um die künftige Gestaltung der Alterssicherungspolitik muss deshalb die Verteilungsfrage beinhalten und ein angemessenes Auskommen auf solidarischem Wege sicherstellen.

In der Vergangenheit wurde die Teil-Privatisierung der Alterssicherung als Beitrag zur Herstellung einer „Generationengerechtigkeit“ dargestellt, weil die Beiträge zur

Rentenversicherung gedeckelt wurden. Das ist irreführend. Die Kosten der Alterssicherung werden für die Jüngeren nicht günstiger, wenn sie zur Kompensation von geringeren Rentenleistungen auf die private Vorsorge verwiesen werden. Nach den Unterstellungen des Rentenversicherungsberichts müssen Beschäftigte 6 Prozent ihres Einkommens für eine private Alterssicherung aufwenden, wenn sie ihren Lebensstandard im Alter sichern wollen. Diese Variante ist gegenüber der Erhöhung des durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch finanzierten Beitrags zur Rentenversicherung für die Versicherten ungünstiger. Von der Begrenzung der Beitragssatzentwicklung profitieren ausschließlich die Arbeitgeber, deren Abgaben durch die Maßnahmen begrenzt werden. Die Versicherten müssen die Begrenzung der Beitragssatzentwicklung entweder durch höhere private Anstrengungen oder durch geringere Leistungen im Alter bezahlen. Die Begrenzung der Beitragssatzentwicklung ist für jüngere Beschäftigte kein Vorteil und mithin auch kein Beitrag zu einer abstrakten Generationengerechtigkeit. Meinungsumfragen bestätigen regelmäßig, dass die Beschäftigten bereit sind höhere Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, wenn sie dafür die entsprechenden Leistungen erhalten. Ein willkürlich gesetzter Beitragssatzdeckel ist demzufolge abzulehnen; entscheidend ist das Verhältnis von Beiträgen und in Aussicht gestellten und garantierten Leistungen. Zudem ist in der Zwischenzeit mit der Finanzmarktkrise 2008 mehr als deutlich geworden, dass die Finanzmärkte hochgradig volatil sind und als solche für eine verlässliche Alterssicherung ungeeignet sind. Auch die Renditeerwartungen haben sich nicht realisiert.

Ein „angemessener Lebensstandard“ ist eine relative Größe, welche die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen beschreibt, die für eine umfassende Teilhabe am soziokulturellen Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der biographischen Lebensleistungen und individueller Bedarfe notwendig sind. Maßgeblich verursacht durch Änderungen im Rentenrecht einerseits und die fortgesetzte Transferausbeutung der Rentenversicherung zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, ist die Gesetzliche Rentenversicherung in wachsendem Ausmaß nicht mehr in der Lage, einen angemessenen Lebensstandard zu sichern, selbst wenn Versicherte über viele Jahr Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Diese Gefahr ist mit der bislang gesetzlich vorgezeichneten mittel- und langfristigen Absenkung des Rentenniveaus ganz akut gegeben. Es werden zunehmend längere und höhere Beitragsleistungen notwendig, um ein Leistungsniveau zu erreichen, welches die grundlegenden Bedarfe im Alter zu decken vermag und vor Altersarmut schützen kann. Die Gesetzliche Rentenversicherung verliert ihren gesellschaftlichen Rückhalt und ihre Legitimation, wenn trotz langjähriger Beitragszahlungen keine ausreichenden Leistungen gewährt werden.

Probleme entstehen auch durch einen unzureichenden sozialen Ausgleich. Zeiten einer Beschäftigung mit geringen Löhnen und auch Zeiten der Teilzeitbeschäftigung führen zu unzureichenden Rentenansprüchen. Instrumente der Höherbewertung von geringen Löhnen wie die Renten nach Mindestentgeltpunkten sind ausgelaufen und gelten nur noch für Beitragszeiten vor 1992. Auch die Höherwertung der strukturell niedrigeren Löhne in Ostdeutschland läuft mit der Rentenwertangleichung ab 2025 aus, ohne dass für Geringverdienende ein funktional gleichwertiger Ersatz vorgesehen würde. Ein spürbarer Anstieg von Altersarmut ist damit als Folge der Ausweitung des Niedriglohnsektors in Kombination mit fehlenden rentenpolitischen Ausgleichsmechanismen vorprogrammiert. Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Erwerbslosigkeit werden nur für Arbeitslosengeldbezieher gezahlt; diese Zeit kann rentenrechtlich überbrückt werden. Für den Großteil der Erwerbslosen, die

Arbeitslosengeld II (SGB II) beziehen, werden seit der Haushaltskonsolidierung 2010 keine Beiträge mehr geleistet. Auch die Gruppe der längerfristig auf SGB-II-Leistungen angewiesenen Personen wird absehbar in Altersarmut landen.

Das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit – angemessene Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs - spielt in der Gesetzlichen Rentenversicherung keine Rolle. Instrumente des sozialen Ausgleichs wurden in der jüngeren Vergangenheit eher abgebaut; eine Mindestabsicherung durch die GRV zur Deckung eines Mindestbedarfs ist nicht vorgesehen. Institutionell ist die Bedarfsgerechtigkeit der Grundsicherung zugewiesen. Hier gibt es zwei zentrale Probleme: (1) die Leistungen sind nicht bedarfsdeckend; die Regelbedarfe nicht sachgerecht ermittelt und (2) aufgrund der unzureichenden Koordination der Systeme realisieren zahlreiche Ältere ihre Leistungsansprüche nicht.

Wie schätzen Sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige Alterssicherung ein?

Der Paritätische schätzt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die künftige Gestaltung des Alterssicherungssystems als grundsätzlich positiv ein. Eine Abschätzung der Entwicklung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Detail ist nicht Aufgabe des Paritätischen, der sich auf diesbezüglich externer fachlicher Expertise bedient.

Welche Gewichtung sollen in Ihren Augen die einzelnen Säulen im System der Alterssicherung haben?

Der Paritätische hat dazu im einleitenden Teil umfangreiche Ausführungen gemacht.

Aus Sicht des Paritätischen ist die Gesetzliche Rentenversicherung am besten geeignet, die Anforderungen an eine solidarische, leistungsfähige Alterssicherstellung zu gewährleisten. Dazu muss sie weiterentwickelt und gefördert werden. Dazu werden in dieser Stellungnahme konkrete Vorschläge unterbreitet.

Die betriebliche Altersvorsorge ist ein wichtiger Baustein einer zusätzlichen Altersvorsorge, wenn sie grundlegende Kriterien erfüllt. Die Finanzierung der betrieblichen Alterssicherung ist paritätisch zu gestalten, so dass Arbeitgeber mindestens zur Hälfte dazu beitragen und dabei nicht lediglich eingezahlte Beiträge, sondern auch ein bestimmtes Leistungsniveau im Ergebnis mit garantieren. Betriebliche Altersvorsorge als Entgeltumwandlung hat sich nicht bewährt, sie sollte eingestellt werden.

Die Förderung der privaten Riester-Vorsorge sollte eingestellt werden. Sie bindet Jahr für Jahr etwa drei Milliarden Euro an Förderung, die häufig gerade denen zugutekommt, die darauf nicht angewiesen sind. Die Förderung ist zudem ein Anreiz, Menschen in intransparente, vergleichsweise teure und häufig unrentable Vorsorgeprodukte der Versicherungswirtschaft zu locken. Die Absetzmöglichkeiten von Altersvorsorgebeträgen außerhalb der Rentenversicherung soll abgeschafft werden. Für von Armut im Alter bedrohte Personen wird private Vorsorge künftig durch einen Zuschlag unterstützt, der mit steigendem Einkommen abnimmt. Voraussetzung dafür ist, dass das entsprechende Vorsorgeprodukt durch eine unabhängige Stelle geprüft und zertifiziert wurde, wobei Obergrenzen für

Verwaltungsgebühren und Standards für Transparenz und Leistungsfähigkeit erfüllt sein müssen. Die Ansprüche aus diesen Verträgen sind jährlich an die Gesetzliche Rentenversicherung zu melden und werden von dieser statistisch erfasst und zur Information zusätzlich in den Rentenberechnungen ausgewiesen. Alle Informationen und Regelungen sind dabei verständlich und barrierefrei zu fassen. Die Gesetzliche Rentenversicherung darf darüber hinaus eigene Vorsorgeprodukte anbieten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen. Durch die Zahlung zusätzlicher Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung selbst sollen künftig ebenfalls höhere Ansprüche erworben werden können. Um den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern zu fördern, wird die Portabilität der Ansprüche sichergestellt.

Welche Personengruppen sollen besonders betrachtet werden und warum?

Zu den besonders zu betrachtenden Personengruppen zählen:

- (1) Frauen in traditionellen Paarverhältnissen, in denen die Versorgung über Partner nicht gelingt (Scheidung, Krankheit, Tod; fehlende Anrechte weil nicht geheiratet),
- (2) ehemalige (gescheiterte) Selbstständige,
- (3) Zugewanderte,
- (4) „Wendeverlierer“ in Ostdeutschland,
- (5) „komplex Diskontinuierliche“,
- (6) Erwerbsgeminderte und zukünftig zunehmend Geringverdiener, gerade im Bereich einfacher Dienstleistungen.

Zur Begründung wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Welche Lösungsansätze schlagen Sie vor, um das Alterssicherungssystem langfristig generationengerecht auszugestalten?

„Generationengerechtigkeit“ ist aus Sicht des Paritätischen kein geeignetes Leitprinzip für die Gestaltung einer künftigen Alterssicherungspolitik.

Konkret schlägt der Paritätische folgende Maßnahmen vor:

- Die Gesetzliche Rentenversicherung ist zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln. Selbstständige, bisher in berufsständischen Versorgungswerken Versicherte oder im Beamtenverhältnis beschäftigte Menschen sollen zukünftig von Beginn ihres Beschäftigungslebens an in der Rentenversicherung abgesichert werden. Bestehende Sicherungssysteme können jedoch als zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten bestehen bleiben. Darüber hinaus erhalten bereits langjährig in anderen Systemen versicherte Menschen erweiterte Möglichkeiten, selbst über ihre weitere Absicherung zu entscheiden, soweit dies rechtlich möglich und sozial geboten ist.
- Das Sicherungsniveau der Rentenversicherung vor Steuern soll stabilisiert und auf das vor den Riester-Reform bestehende Niveau von 53 Prozent angehoben werden. Diese Anhebung würde die bestehende Riester-Rente obsolet machen und für die Versicherten auch auf lange Sicht günstiger sein, als die Absicherung im bestehenden Modell. Nach geltendem Recht würde eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent im Jahr 2045 einen Beitragssatz von 29,4 erfordern. Dem stünde ein Beitragssatz von 23,6 Prozent bei Fortschreibung des bisher geltenden Rechts gegenüber. Das

entspricht zusätzlichen Kosten von dann 77 Milliarden Euro. Der Anteil der Versicherten wäre dabei nach den Vorschlägen des Paritätischen mit 14,7 Prozent über ein Prozent geringer als die Kombination aus Arbeitnehmeranteil in Höhe von 11,8 Prozent zuzüglich des empfohlenen und geförderten privaten Vorsorgeanteils von weiteren vier Prozent des Einkommens. Weitere Vorschläge aus diesem Konzept tragen zusätzlich dazu bei, die nachhaltige Finanzierung einer Anhebung des Rentenniveaus sicherzustellen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze wird in einem ersten Schritt verdoppelt und nach Werten von 2017 auf 12.700 Euro West bzw. 10.400 Euro Ost angehoben. Sie wird künftig dynamisch fortgeschrieben. Leistungsansprüche, die über die doppelte Standardrente hinausgehen, werden künftig nur noch anteilig leistungssteigernd berücksichtigt (gedehnte Äquivalenz). Nach Abschluss der Einführung der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2025 soll die Beitragsbemessungsgrenze vollständig entfallen, hohe Rentenleistungen für besonders einkommensstarke Rentnerinnen und Rentner sind dann vollständig steuerpflichtig.
- Rentenleistungen sind als Lohnersatzleistung konzipiert. Versicherungsabgaben können deshalb notwendige Umverteilungsmaßnahmen im deutschen Steuersystem nicht ersetzen. Hohe Einkommen, etwa aus Kapitalvermögen und Mieten, müssen nicht nur während der Erwerbsphase der Versicherten zur solidarischen Finanzierung des Gemeinwesens beitragen, sondern auch darüber hinaus. Durch das Steuersystem müssen Einkünfte, die nicht aus dem verbeitragten Lohneinkommen stammen, in angemessener Weise zur Finanzierung der Alterssicherung und des demographischen Wandels herangezogen werden, beispielsweise durch ein deutlich erhöhte Einnahmen aus der Erbschaftssteuer. Der Paritätische hat dazu umfassende Vorschläge vorgelegt.
- Die bestehende Begrenzung der Nachhaltigkeitsrücklage in der Gesetzlichen Rentenversicherung verhindert, dass die Rentenversicherung eine Finanzreserve anlegen kann, die die Gestaltung des demographischen Wandels erleichtert und eine Ausweitung der Leistungen nachhaltig finanzieren hilft. Die Begrenzung der Nachhaltigkeitsrücklage und der bestehende Automatismus zur Senkung von Beiträgen werden deshalb aufgehoben. Die Rücklagen der Rentenversicherung sollen künftig auch genutzt werden können, um notwendige Investitionen in öffentliche Infrastruktur oder den Kauf von Anteilen gesellschaftlich relevanter Unternehmen zu finanzieren. Zu diesem Zweck kann ein Kapitalfonds zur Bildung von Rücklagen geschaffen werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Mittel vollständig und mit einer angemessenen Rendite an die Rentenversicherung zurückfließen. Investitionen dürfen nur in sichere und ethisch unbedenkliche Angebote getätigt werden.
- Der Niedriglohnsektor hat in Deutschland einen besorgniserregenden Umfang erreicht. Auch langjährig Versicherte können durch längere Phasen niedriger Entlohnung von Altersarmut gefährdet sein. Die bis 1991 geltende Rente nach Mindestentgeltpunkten, von der besonders Geringverdiener und Frauen profitieren können, ist zu entfristen. Sie ist an Versicherte gerichtet, die mindestens 25 (statt bisher 35) Versicherungsjahre vorweisen können. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sollen künftig schon ab einer

Bagatellgrenze von 100 Euro rentenversicherungspflichtig werden. Der Paritätische hat dazu konkrete Vorschläge vorgelegt.

- Durch einen steuerfinanzierten, bedarfsorientierten Rentenzuschlag ist sicherzustellen, dass Altersarmut künftig verhindert wird. Dies soll durch ein Mindestsicherungsziel erreicht werden, dass sich aus dem durch den Paritätischen rechnerisch ermittelten Regelbedarf, einen zehnpromzentigen Zuschlag für Menschen im Alter und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammensetzt. Eigene Vorsorge soll durch einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 100 Euro der bestehenden Ansprüche zuzüglich 20 Prozent der 100 Euro eigenen Einkünfte oberhalb des Freibetrages honoriert werden. Als private Vorsorge gelten dabei Ansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher oder privater Vorsorge. Dadurch ist sichergestellt, dass Altersarmut wirksam bekämpft und gleichzeitig dauerhaft Anreize zur Vorsorge bestehen. Die Auszahlung des Rentenzuschlags wird in einem vereinfachten Verfahren bei Renteneintritt oder auf Antrag durch die Grundsicherungsämter einmalig ermittelt und durch die Rentenversicherung ausgezahlt. Zuschlagsempfänger sind verpflichtet, wesentliche Änderungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden. Selbstgenutztes Wohneigentum bleibt anrechnungsfrei. Überprüfungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse finden nur noch im Abstand von zwei Jahren im vereinfachten Verfahren statt.
- Dringender Handlungsbedarf besteht bei den Erwerbsminderungsrenten. Dauerhafte Erwerbsminderung ist ein Schicksal, das sich niemand aussucht. Die bestehenden Abschläge bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Erwerbsminderung von bis zu 10,8 Prozent sind deshalb zu streichen. Darüber hinaus sind die Zurechnungszeiten (beitragsfreier Zeiten, die wie der Durchschnitt der bisherigen Gesamtleistungen bewertet werden) für Erwerbsminderungsrentner in einem Schritt bis zum 65. Lebensjahr auszuweiten. Die Alterssicherungspolitik ist insgesamt inklusiv zu gestalten. Ein umfassendes Disability Mainstreaming soll dazu beitragen.
- Schon heute gelingt es gerade Dienstleistenden in sozialen Berufen aufgrund der körperlichen Belastung nicht, das reguläre Renteneintrittsalter zu erreichen. Selbst unter allen Beschäftigten erreicht nur 40 Prozent der Männer und 35 Prozent der Frauen ein direkter Übergang aus dem Erwerbsleben in die Rente. Je nach individueller Lage und körperlicher Belastbarkeit ist es Beschäftigten deshalb zu ermöglichen, mit mindestens 40 Beitragsjahren (einschließlich Zeiten der Kindererziehung und Pflege) künftig ab 60 Jahren ohne zusätzliche Abschläge in Rente zu gehen. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Teilrente soll ebenfalls dazu beitragen, einen flexibleren Renteneintritt zu ermöglichen. Zusatzverdienste sind grundsätzlich anrechnungsfrei zu stellen, unterliegen aber der vollen Beitragspflicht. Die bestehende Möglichkeit, Bezieher von Leistungen der SGB II gegen ihren Willen mit Abschlägen zu verrenten, soll vollständig abgeschafft werden.
- Zeiten der Erziehung, Pflege und Unterstützung älterer Menschen müssen durch höhere Leistungen der Rentenversicherung honoriert werden. Zeiten der Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr sollen in Zukunft bis zu drei Jahren mit 75 Prozent des

Durchschnittseinkommens berücksichtigt werden. Die Finanzierung muss durch entsprechende Steuermittel sichergestellt sein, so dass die bestehende Beitragsbemessung unverändert bleibt. Die notwendige Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf einheitlich bis zu drei Jahren muss vollständig aus Steuermitteln finanziert werden, ebenso die Ost-West-Renten Anpassung und weitere gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die die Rentenversicherung leistet.

- Zeiten der Erwerbslosigkeit führen zu Lücken im Versicherungsschutz. Um diese möglichst gering zu halten, sind die abgeschafften Beitragszahlungen für Erwerbslose im SGB II wieder einzuführen und aus Steuermitteln zu finanzieren. Strafgefangene sind ebenfalls in der Rentenversicherung abzusichern.
- Zur Finanzierbarkeit eines langfristig stabilen Alterssicherungssystems möchten wir feststellen: Langfristige Voraussagen sind grundsätzlich mit einer sehr hohen Unsicherheit behaftet. Kleinere Veränderungen in den Annahmen bei vorliegenden Modellschätzungen können zum Teil langfristig erhebliche Auswirkungen haben. Ungeachtet dessen ist die demografische Entwicklung in gewissen Grenzen vorhersehbar und insbesondere die Alterung der geburtenstarken Jahrgänge unabweisbar. Deren Eintritt in das Rentenalter stellt unbestreitbar eine Herausforderung dar.
- Gleichwohl sind Modellrechnungen auf eine lange Frist, die im Ergebnis die Unmöglichkeit konstatieren, dass gegenwärtige Leistungsniveau zu stabilisieren, mit Skepsis zu betrachten. Zunächst gilt festzuhalten, dass der gesellschaftliche Reichtum in allen Modellen weiter zunehmen wird. Gleichzeitig geht aus den Bevölkerungsvorausschau zu vor, dass die Bevölkerung in Deutschland in der langen Frist eher weniger wird. Unter dem Strich bedeutet dies: mehr Reichtum muss unter weniger Menschen verteilt werden. Rein rechnerisch ist damit ohne Probleme ein Einkommenszuwachs für Alle möglich. Entscheidend ist, wie der erwirtschaftete Reichtum verteilt wird.
- Modellrechnungen stellen vielfach schlicht auf den Altenquotient - also den Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung - ab. Auch hier zeigt sich zunächst, dass die tatsächliche Entwicklung in Deutschland auch schon in der kürzeren Perspektive von den Modellrechnungen und Voraussagen abweicht. So ging Eurostat noch 2014 davon aus, dass sich der Anteil der über 65-Jährigen im Verhältnis zu der Bevölkerung im Erwerbsalter (15- bis 64-Jährige) bis 2060 um 86 Prozent erhöhe werde. In der jüngsten Prognose von 2017 wird von einem geringeren Anstieg um 73 Prozent ausgegangen. Verantwortlich für diese deutliche Reduktion ist die stärkere als erwartete Zuwanderung nach Deutschland.
- Entscheidend ist, dass die Betrachtung des reinen Altenquotienten ökonomisch von begrenzter Aussagekraft ist. Sinnvoller ist die Betrachtung der ökonomischen Abhängigkeitsquote, die die (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten ins Verhältnis setzt zu Rentnerinnen und Rentner und weiteren nicht (hinreichend) Erwerbstätigen. Analysen mit diesem Ansatz zeigen, dass die Herausforderungen durch den demografischen Wandel deutlich relativiert werden und zudem durch Politiken der Förderung einer höheren und besseren Erwerbsintegration ein Großteil des „demografischen Problems“ geschultert

werden könnte.³ Eine zentrale Baustelle für die langfristige Stabilisierung des Rentensystems in Deutschland liegt daher in der Gewährleistung von guter Arbeit. Dazu zählt auch die Erhöhung der Einkommen der Beschäftigten. Höhere Löhne für mehr Beschäftigte bedeuten mehr finanzielle Ressourcen für die Sozialversicherungen und höhere Leistungsansprüche für die Versicherten und Rentner.

- Neben der Arbeitsmarktentwicklung spielen für die langfristigen Modellrechnungen auch Annahmen zur Geburtenziffer und Wanderungsbewegung eine wesentliche Rolle. Während die Anzahl der Geburten relativ konstant bei 1,4 Kindern pro Frau verbleibt (mit leichtem Anstieg jüngst), ist die Nettozuwanderung nach Deutschland deutlichen Schwankungen unterworfen. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der erhebliche Beschäftigungsaufbau in Deutschland sich zu einem Teil aus gestiegener Zuwanderung speiste. Seit 2009 stieg die Nettozuwanderung deutlich von 0 auf einen Überschuss von 500.000 in 2016 an (Daten: Statistisches Bundesamt).⁴ Die Arbeitskräfte wandern anscheinend an die Orte, wo sie gebraucht werden. Es ist daher durchaus plausibel davon auszugehen, dass der Rückgang an vorhandenen Erwerbspersonen in erheblichem Umfang durch Zuwanderung kompensiert werden kann und wird. Angesichts dessen scheinen Annahmen zur Zuwanderung in den Modellen als zweifelhaft.⁵
- An die Rentenkommission wird appelliert in ihrer weiteren Arbeit und bei der Erstellung von Modellrechnungen von einer ökonomisch fundierten „Abhängigkeitsquotienten“ (statt einem „Altenquotienten“) auszugehen und die Aspekte der besseren Integration in der Arbeitsmarkt (insbesondere Frauen, Ältere und Migranten) ebenso in die Kalkulation einzubeziehen wie die zu erwartende Zunahme von Erwerbspersonen aus dem Ausland. Die Herausforderungen werden sich dann relativieren.

Für die Finanzierung der auch noch unter diesen Voraussetzungen verbleibenden langfristigen Kosten des demografischen Wandels spricht sich der Paritätische für die folgenden Leitlinien aus:

- Keine Anhebung des Renteneintrittsalters
- Keine Leistungskürzungen, sondern Orientierung der Einnahmen an den benötigten finanziellen Mittel für die notwendigen Aufgaben
- Abkehr von der dogmatischen Fixierung eines Beitragssatzsdeckels. Im Zweifelsfall sind höhere Beiträge im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung für alle Beschäftigten günstiger als eine weitere Privatisierung der Alterssicherung.
- Im deutschen Rentenrecht dominiert das Äquivalenzprinzip; diesem prägenden Prinzip ist das Solidarprinzip an die Seite zu stellen. Hohe Erwerbseinkommen sollten durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen werden, ohne dass daraus 1 zu 1 Leistungsansprüche entstehen. Diese Ausweitung der sozialen Umverteilung wird zudem durch die sukzessive Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen außerhalb der

³ Im Einzelnen: Erik Türk u.a. (2018): Den demografischen Wandel bewältigen: Die Schlüsselrolle des Arbeitsmarktes, IMK Report 137.

⁴ 1,8 Mio. Zugewanderten standen 2016 1,3 Mio. Abgewanderte gegenüber. Die Hälfte der Zuwanderer entstammte Mitgliedsländern der EU.

⁵ Werding (2018) unterstellt in seinem Modell ein Wanderungssaldo ab 2020 von 150.000 Personen pro Jahr.

Rentenversicherung erfolgen, da ab 2040 die Rentenzahlungen vollständig der Steuerpflicht unterliegen. Zu prüfen wäre, inwieweit (Teile) der zusätzlichen Steuereinnahmen wieder der Rentenversicherung zugeführt werden können.

- Erweiterung der Reichweite der Gesetzlichen Rentenversicherung hin zu einer Erwerbstätigenversicherung durch die Einbeziehung von Selbstständigen und Beamten.
- Zu ergänzen sind ggf. höhere Beiträge durch höhere Steuerzuschüsse. Es ist nicht einzusehen, dass Unternehmen, Spitzenverdiendende, Beamte und Selbstständige von den Kosten des demografischen Wandels freigestellt werden; sofern diese nicht innerhalb des Rentensystems stärker herangezogen werden (können), sind sie über angemessene Besteuerung heranzuziehen.
- Erweiterung der Nachhaltigkeitsrücklage.

Berlin, den 2.7.2018